

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/WA 60/360
Rechtsbuch-Nummer: 271.1
Departement: DJS

Bericht der Fraktionspräsidienkonferenz zur Vorbereitung der Wahl eines ausserordentlichen Berufsrichters am Bezirksgericht Arbon

Zusammensetzung der Fraktionspräsidienkonferenz gemäss § 70 Abs. 1 GOCR

Präsident: Gallus Müller, Die Mitte/EVP, Guntershausen b. Aadorf

Mitglieder: Barbara Dätwyler Weber, Grossratspräsidentin
Andreas Zuber, Grossratsvizepräsident
Ueli Fisch, GLP
Sandra Reinhart, GRÜNE
Anders Stokholm, FDP
Stephan Tobler, SVP
Sonja Wiesmann Schätzle, SP
Iwan Wüst, EDU

Die Fraktionspräsidienkonferenz ist gemäss § 70 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOCR; RB 171.1) für die Vorbereitung von Wahlen durch den Grossen Rat zuständig. Die Konferenz behandelte das Wahlgeschäft mittels eines Zirkularbeschlusses.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Fraktionspräsidienkonferenz beantragt dem Grossen Rat einstimmig, lic. iur. Alex Frei, Rechtsanwalt, Eschlikon, als ausserordentlicher Berufsrichter am Bezirksgericht Arbon zu wählen.

1. Ausgangslage

Das Obergericht hat mit Schreiben vom 26. Juli 2022 den Grossen Rat ersucht, lic. iur. Alex Frei, Rechtsanwalt, Eschlikon, als ausserordentlicher Berufsrichter gemäss § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1) ab der Wahl des Grossen Rates mit einem Pensum von 50 % für längstens sechs Monate an das Bezirksgericht Arbon zu wählen.

Der Grosse Rat wählte am 16. März 2022 Christine Steiger bis Ende August 2022 mit einem Pensum von maximal 50 % und Debora Bilgeri bis längstens Ende Januar 2023 mit einem Pensum von 20 % bzw. ab August 2022 mit einem solchen von maximal 40 % als ausserordentliche Berufsrichterinnen am Bezirksgericht Arbon. Grund dafür

war der krankheitsbedingte Ausfall einer Berufsrichterin am Bezirksgericht Arbon mit einem Pensum von 90 %.

Nachdem anfänglich die Hoffnung bestand, dass die erkrankte Berufsrichterin ab September 2022 ihre Arbeit teilweise wieder aufnehmen und dass Debora Bilgeri ab September 2022 ihren Einsatz für das Bezirksgericht Arbon um 20 % erhöhen kann, hat sich nun gezeigt, dass weder die eine noch die andere Möglichkeit realisierbar ist. Deshalb beantragt das Obergericht dem Grossen Rat erneut die Wahl und die Einsetzung eines ausserordentlichen Berufsrichters am Bezirksgericht Arbon.

Aufgrund der Geschäftslastsituation ist das Bezirksgericht Arbon nach wie vor dringend auf Unterstützung durch Ersatzlösungen gemäss § 22 ZSRG angewiesen. Die anderen drei Berufsrichter üben zusammen ein Gesamtpensum von 230 % aus. Aufgrund anderweitiger Verpflichtungen (Richterausbildung, Familie, ausserberufliche Tätigkeiten) ist deren Möglichkeiten für eine Erhöhung der bestehenden Pensen weiterhin beschränkt. In Anwendung von § 22 Abs. 2 ZSRG hat das Obergericht das Pensum aller drei Berufsrichter vorübergehend um je 10 % erhöht.

2. Anwendung von § 22 Abs. 3 ZSRG

Gemäss § 22 Abs. 3 ZSRG kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen, wenn bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet ist. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Der Grosse Rat wandte sie erstmals mit Beschluss vom 16. März 2022 an.

3. Wählbarkeit

Lic. iur. Alex Frei, Rechtsanwalt, wohnhaft in Eschlikon, war bis Ende April 2022 Präsident des Bezirksgerichts Münchwilten und gehörte bis Ende März 2021 dem Grossen Rat an. Die Unvereinbarkeitsvorschriften sind erfüllt. Alex Frei übt keine berufsmässige Tätigkeit als Anwalt aus. Es besteht keine Wohnsitzpflicht, da ausserordentliche Berufsrichter und -richterin vom Grossen Rat und nicht vom Volk gewählt werden (§ 22 Abs. 3 ZSRG).

4. Fazit

Aus rechtlicher Sicht steht einer Wahl von Alex Frei als ausserordentlicher Berufsrichter nichts entgegen. Er erfüllt die Anforderungen in idealer Weise und ist zeitlich verfügbar. Die Fraktionspräsidienkonferenz beantragt dem Grossen Rat deshalb einstimmig, lic. iur. Alex Frei, Rechtsanwalt, Eschlikon, als ausserordentlichen Berufsrichter am Bezirksgericht Arbon gestützt auf § 22 Abs. 3 ZSRG zu wählen.

Guntershausen, 17. August 2022

Der Präsident der Fraktionspräsidienkonferenz

Gallus Müller

Beilagen:

- Beschlussesentwurf der Fraktionspräsidienkonferenz